

RS OGH 2001/4/27 7Ob69/01z, 7Ob242/06y, 7Ob41/14a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2001

Norm

ABGB §861

ABGB §869

VersVG §5

Rechtssatz

§ 5 VersVG schafft eine Genehmigungsfiktion bei Abweichungen vom Antrag; entspricht der Versicherungsschein dagegen dem Antrag, so gelten die allgemeinen Regeln des ABGB (§§ 861 ff). Auf die Regeln des Dissenses ist nur dann zurückzugreifen, wenn der Versicherer vom Gesamtantrag abweicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/01z

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 69/01z

Veröff: SZ 74/83

- 7 Ob 242/06y

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 242/06y

Auch; nur: Auf die Regeln des Dissenses ist nur dann zurückzugreifen, wenn der Versicherer vom Gesamtantrag abweicht. (T1); Beisatz: Hier: Dissens ist aber durch den nicht beantragten Einschluss von einem weiteren Risiko im vorliegenden Fall nicht gegeben. (T2)

- 7 Ob 41/14a

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 41/14a

Vgl auch; Beisatz: § 5 VersVG schafft eine Genehmigungsfiktion bei Abweichungen der Polizze vom Antrag. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115114

Im RIS seit

27.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at